

**Besondere Eignung gemäß § 3 Abs. 2 Z 2 HZV (BGBl. II, Nr. 112/2007 vom 15. Mai 2007)**

für die Zulassung zu den Studiengängen für Lehrämter im Bereich der Berufsbildung laut Verordnung der Studienkommission vom 8. Mai 2008

**Lehramt für den technisch-gewerblichen Fachbereich**  
an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen

Fachgruppen	Fachgruppe A (fachtheoretische Unterrichtsgegenstände)	Fachgruppe B (fachpraktische Unterrichtsgegenstände)
<b>Besondere Eignung Ausbildung (schulisch)</b>	die erfolgreiche Ablegung einer <b>Reife- und Diplomprüfung</b> einer einschlägigen berufsbildenden höheren Schule (siehe Anhang)	die erfolgreiche Ablegung einer einschlägigen <b>Meisterprüfung</b> (siehe Anhang)
	<b>Alternativen</b>	
	die erfolgreiche Ablegung einer <b>Reifeprüfung und</b> eine einschlägige <b>Ausbildung</b> (siehe Anhang)	die erfolgreiche Ablegung einer <b>Reife- und Diplomprüfung</b> einer einschlägigen berufsbildenden höheren Schule (siehe Anhang)
	<b>Berufsreifeprüfung</b> und einschlägige <b>Ausbildung</b> (siehe Anhang)	sonstige gleichwertige einschlägige <b>Befähigung</b> (siehe Anhang)
	<b>Studienberechtigungsprüfung</b> und einschlägige <b>Ausbildung</b> (siehe Anhang)	
	die erfolgreiche Ablegung einer <b>Reifeprüfung und</b> der Abschluss eines Universitäts-, Hochschul- oder Fachhochschulstudiums (oder von Studienabschnitten bzw. Teilstudien), die nach Bildungsinhalt und Bildungsumfang einer einschlägigen Ausbildung zumindest gleichwertig sind	die erfolgreiche Ablegung einer <b>Reifeprüfung und</b> der Abschluss eines Universitäts-, Hochschul- oder Fachhochschulstudiums (oder von Studienabschnitten bzw. Teilstudien), die nach Bildungsinhalt und Bildungsumfang einer einschlägigen Ausbildung zumindest gleichwertig sind
<b>Zu beachten Gewerbeordnung idgF !</b>		
<b>Besondere Eignung Berufspraxis</b>	2 Jahre einschlägige <b>Berufspraxis</b> nach Absolvierung einer einschlägigen berufsbildenden höheren Schule bei Vollbeschäftigung, bei Teilbeschäftigung entsprechend länger, im Übrigen 3 Jahre. Wenn die Reifeprüfung nach der Fachausbildung (z.B. BMS, Lehre) abgelegt wurde: 3 Jahre einschlägige Berufspraxis nach der Fachausbildung bei Vollbeschäftigung, bei Teilbeschäftigung entsprechend länger.	3 Jahre einschlägige <b>Berufspraxis</b> nach dem 18. Lebensjahr und der Lehrabschlussprüfung oder einer gleichwertigen einschlägigen Befähigung bei Vollbeschäftigung, bei Teilbeschäftigung entsprechend länger, oder 2 Jahre nach Absolvierung einer einschlägigen berufsbildenden höheren Schule bei Vollbeschäftigung, bei Teilbeschäftigung entsprechend länger.
	<b>Nachweis:</b> Praxiszeugnisse mit genauer Angabe der ausgeübten einschlägigen Tätigkeit und dem Beschäftigungsausmaß; Bestätigung der Sozialversicherung genügt nicht!	